

SPD-Fraktion c/o Thomas Tauber Annettestr. 15 48727 Billerbeck

Stadtverwaltung Billerbeck
z. Hd. Fr. Bürgermeisterin Dirks
Markt 1
48727 Billerbeck

**SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Billerbeck**

Anschrift
c/o Thomas Tauber
Annettestr. 15
48727 Billerbeck

Telefon 02543 – 219 004
tom.tauber@googlemail.com
www.spd-billerbeck.de

**Unsere Zeichen, Unsere Nachricht vom
StuB / Ta**

24. September 2018

Fragerecht der Ausschussmitglieder nach der Geschäftsordnung Weiterer Innenstadtumbau / Entwurfsplanung

Sehr geehrte Frau Dirks,

nach § 26 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Billerbeck in Verbindung mit § 27 bitten wir Sie um schriftliche Beantwortung nachfolgender Fragen im Stadtentwicklungs- und Bauausschuss am 09. Oktober 2018:

1. Nach Erinnerung der Anwohner wurde in 1973 die Untere Mühlenstraße ausgebaut und mit einer Asphaltdecke versehen sowie wurden die Bürgersteige ertüchtigt.
Gibt es eine Verordnung / Rechtsprechung, in der festgelegt ist, nach wie vielen Jahren sich die Anlieger wieder an Straßenbaukosten beteiligen müssen?
2. Es gibt eine finanzielle Differenz (prozentual) zwischen der Beteiligung an den Straßenbaukosten der Anlieger der Langen Straße / Markt und der Mühlenstraße.
Wie ist das mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar?
3. Die Berechnung der individuellen anfallenden Kosten ist für den einzelnen Anwohner der Mühlenstraße nicht nachvollziehbar. So gab es zu den Bürgerversammlungen jeweils unterschiedliche Kosten/qm pro Anlieger.
Warum gibt es keine volle Transparenz über die Berechnungsgrundlage?
4. Warum gibt es für die Untere und Obere Mühlenstraße zwei Abrechnungsarten?
5. Gibt es Ausnahmeregelungen an der Kostenbeteiligung, z. B. für den Richthof, für Gewerbeflächen oder das Feuerwehrhaus? Wie ist hier die Rechtslage und müssen die Mehrkosten dann von den übrigen Anliegern getragen werden?

6. Nach der Erfahrung der Anwohner gibt es an der Unteren Mühlenstraße Fließsand. Ist dies durch ein Bodengutachten bestätigt / ausgeschlossen worden? Sollte es hierdurch bei den Bauarbeiten zu Schäden an den Häusern kommen - wer übernimmt die Haftung hierfür?
7. Viele Anwohner fühlen sich bei einer Bürgersteighöhe von lediglich 2 cm unsicher, weil Autos diese Höhe ohne weiteres überfahren können. Ist bei einer Bürgersteighöhe von 2 cm und einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h die Verkehrssicherheit ausreichend gewährleistet?
8. Viele Anwohner wünschen sich für die Untere Mühlenstraße eine Einbahnstraße. Dadurch könnte ein einseitiger Bürgersteig wesentlich breiter ausfallen. Auf der Bürgerversammlung wurde über die Einbahnstraßenregelung abgestimmt. Ist es korrekt, dass die mündliche Abstimmung nicht repräsentativ war, weil auch anwesende Nichtanlieger der Mühlenstraße stimmberechtigt waren? Ist es möglich in der Mühlenstraße zu Testzwecken die Einbahnstraßenregelung zeitlich begrenzt einzuführen?

Begründung:

Auf Einladung der Interessengemeinschaft „Untere Mühlenstraße“ hat sich die SPD-Fraktion vor Ort ein eigenes Bild zur Gesamtsituation gemacht. An dem Termin nahmen auch Vertreter der Interessengemeinschaft „Obere Mühlenstraße“ teil.

Aus unserer Sicht ist die transparente und fundierte Beantwortung der nachvollziehbaren Sachfragen unerlässliche Grundlage für die weitere Zusammenarbeit zwischen Anliegern, Bürgermeisterin und dem Rat.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

gez.

– *Thomas Walbaum* –
Ratsmitglied

– *Bernadette Branse* –
Sachkundige Bürgerin